

winnen, während bei nicht erklärt werdender Auflösung der Lüneburgschen Societät im Fall der Trennung des Vereins, dieselbe *eo ipso* mit allen ihr zustehenden Rechten *reviviscire*. Auch spreche der Umstand noch ganz besonders gegen eine Auflösung der Societät, daß selbst nach der Vereinigung, wie sich demnächst weiter ergeben werde, ein nicht in die vereinigte Cassé übergehendes erhebliches Vermögen bleibe, für welches im Fall erfolgender Auflösung der diesseitigen Societät das berechnete Subject fehlen werde. Demzufolge sei denn der Satz im Regierungs-Entwurfe „die Lüneburgsche Brandversicherungs-Gesellschaft wird zum 1. Juli 1851 aufgelöst“ auf diesseitigen Antrag gestrichen, und in Consequenz davon dem Ausdrucke „als berechnete Interessenten eintreten“ der Ausdruck substituirt „als berechnete Interessenten angesehen werden.“ Der Zusatz endlich im §. 1 „ein Zwang zum Uebertritt *cc.*“ gehe aus der Natur der Sache hervor, indem es wegen der Vorarbeiten und der zu treffenden Einrichtungen allerdings nothwendig sei, zeitig zu wissen wer in die vereinigte Cassé übertreten wolle, wer nicht, übrigens aber auch eine specielle Bestimmung um deswillen nicht zu umgehen sei, weil der gesetzliche Termin zum Eintritt und Austritt für die Lüneburgsche Cassé bekanntlich der 1. Februar eines jeden Jahres sei, während für die Vereinigung *pro termino* der 1. Juli fixirt worden.

Ad §. 2. Daß hier zunächst der §. 2 des Regierungs-Entwurfs in zwei getrennte Sphi zerfallen solle, rechtfertige sich aus dem Inhalte des Sphi.

Sodann sei der auf diesseitigen Antrag im §. 2 a. aufgenommene Zusatz „die Lüneburgschen Brandcassen-Ordnungen *cc.*“ eine Consequenz der nicht erfolgenden Auflösung der Lüneburgschen Societät, indem man begreiflicher Weise, wenn die Lüneburgsche Societät demnächst als eine besondere *reviviscire*, dann sofort auch für sie gültige Ordnungen haben müsse.

Im §. 2 b. sei dem im Regierungs-Entwurfe gebrauchten Ausdrucke „die Königliche Generalcassé“ der Ausdruck „die Landescassen“ substituirt, weil bekanntlich auch die Kreiscassen in Brandcassen-Angelegenheiten thätig sein müßten, mithin der Ausdruck „die Königliche Generalcassé“ nicht weit umfassend genug erschienen sei.

Ad §. 3. Auf die unbestimmte Fassung des 2. Alinea des Regierungs-Entwurfs habe man Lüneburgscher Seits sich einzulassen Bedenken getragen, und sei daher eine bestimmtere Fassung adoptirt, die an sich zu Bedenken keine Veranlassung geben könne. Dagegen habe man sich mit dem 1. Alinea des Regierungs-Entwurfs diesseits gern einverstanden erklärt, da (durch) dasselbe der Hauptzweck, den die Lüneburgsche Landschaft gehabt, wie sie beschlossen habe, es solle der Versuch einer Vereinigung der beiderseitigen Brandcassen gemacht werden, vollkommen gesichert werde, und die diesseitige Commission überall nicht darauf habe rechnen können, bei den gegenseitigen Commissarien im Laufe der neueren Verhandlungen hierunter Willfährigkeit anzutreffen, weil bei den Verhandlungen im October 1849 wenigstens die Majorität der Calenbergischen Commission entschieden als *conditio sine qua non* das Verlangen aufgestellt habe, daß zur Ausgleichung des Mißverhältnisses in den Beiträgen der beiden Societäten, welches für die Provinz Lüneburg sich noch ungünstiger stelle wie für das Hildesheimische, von der Provinz Lüneburg erhöhte Beiträge gezahlt würden.

Uebrigens werde von dem diesseitigen Reservefonds, der am 1. Juli 1851 ppotr. 65,000 bis 70,000 Thlr. betragen werde, nur ein an sich geringfügiger Betrag — nach ungefähren, während der commissarischen Verhandlungen gemachten Ueberschlägen, etwa 1500 bis 2000 Thlr., da der Calen-